

Bewirtschaftungsregeln

1. Gesetzliche Grundlagen zur Bildung von Budgets

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen stellen in Verbindung mit den kommunalen Leistungen und den Vereinbarungen mit dem Rat den Handlungsrahmen der Verwaltung dar. Dieser Handlungsrahmen wird im Haushaltsplan in Teilplänen untergliedert dargestellt. Im Bielefelder Haushaltsplan wird die Haushaltsstruktur auf der Ebene der Produktgruppen abgebildet, wobei eine Produktgruppe immer einem konkreten Amt zugeordnet ist.

Aus der Handreichung für Kommunen des Innenministeriums des Landes NRW - 7. Auflage vom Oktober 2016 - (Handreichung IM) lässt sich den Erläuterungen zu § 21 GemHVO entnehmen, dass den Gemeinden für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

a) Budgetierung von Teilplänen

Es werden Budgets für Produktgruppen gebildet, unabhängig davon, welche Organisationseinheiten die Leistungen erbringen.

b) Budgetierung von Organisationseinheiten

Der in Teilplänen für Produktgruppen abgebildete Handlungsrahmen wird auf die einzelnen Organisationseinheiten übertragen.

Grundsätzlich ist auch eine teilplanübergreifende Budgetbildung zulässig.

2. Allgemeine Budgetregeln - Bildung von Budgets

In Bielefeld wird der Haushaltsplan auf Produktgruppenebene abgebildet. Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten werden daher zu jeweils separaten Budgets grundsätzlich auf der Ebene der Produktgruppen zusammengefasst.

Ausgenommen von den Produktgruppenbudgets sind:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden ohne die Personalaufwendungen für sonstige Beschäftigte (ohne Konto 50190000, 50290000, 50390000) zu einem eigenen Budget zusammengefasst und von dem Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen zentral bewirtschaftet.

b) Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Konten 94.....)

c) Voll refinanzierte/umlagenfinanzierte Bereiche und Gebührenhaushalte (siehe auch tabellarische Übersicht)

Für jeden nachstehend aufgeführten voll refinanzierten/umlagenfinanzierten Bereich bzw. Gebührenhaushalt werden sowohl für Erträge und Aufwendungen als auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen separate und eindeutig bestimmten Organisationseinheiten zugeordnete Budgets gebildet:

zuständige Organisationseinheit	Bezeichnung Produktgruppe/ Produkt	Nr. Produktgruppe/ Produkt
Bürgeramt - 150 -	ZAB - Zentrale Ausländerbehörde	11.02.29
Ordnungsamt - 320 -	Wochenmärkte	11.02.28
Umweltamt - 360 -	Abfallüberwachung	11.11.02
Umweltamt - 360 -	Vorflutsicherung, Abwasserkontrolle	11.11.03
Umweltamt - 360 -	Entsorg. Grundstücksentwässerungsanlagen	11.11.04
Umweltamt - 360 -	Bodenschutz/Schutz vor altlastenbedingten Gefahren	11.14.05.02.0001
Stab Dez. 3	Stadtentwässerung	11.11.05
Stab Dez. 3	Abfallbeseitigung	11.11.01
Stab Dez. 3	Straßenreinigung	11.12.05
Stab Dez. 3	Friedhofs- und Bestattungswesen	11.13.05.01
Feuerwehramt - 370 -	Rettungsdienst	11.02.17
Feuerwehramt - 370 -	Luftrettung	11.02.18
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - 530 -	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	11.02.05.01

In diese Budgets fließen auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen ein. Eventuelle Sollüberschüsse in den Gebührenhaushalten können ohne Nachbewilligung der jeweiligen Gebührenausschussrücklage zugeführt werden.

d) Verfügungsmittel (Konto 54910000, Buchung muss auf Kostenträger erfolgen)

e) Die im Ergebnisplan ausgewiesenen konsumtiven bezirklichen Mittel mit Entscheidungsbefugnis (Kostenträger 160 E bis 169 E)

f) Bezirkliche Sondermittel (Konto 54990001)

Verwendung nach Entscheidung der jeweiligen Bezirksvertretung. Die Mittel können für alle anderen Aufwendungen innerhalb der Produktgruppe Stadtbezirksmanagement des jeweiligen Stadtbezirks (PG 11.01.8x) verwendet werden. Dabei erfolgt nur die Planung auf dem Konto 54990001, im Rahmen der Haushaltsausführung ist das sachliche richtige Konto zu buchen.

g) Erträge und Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände („GWG“) werden zwar als Ertrag oder Aufwand in der Ergebnisrechnung, aber auch als investive Ein- bzw. Auszahlung in der Finanzrechnung verbucht. Für das Jahr 2017 bilden beide Positionen zusammen Budgets je Produktgruppe. Außerdem ermächtigen Mehrerträge für Festwerte und GWG zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Ab **2018** sind die Festwerte und GWG Teil des investiven Produktgruppenbudgets. Es gelten die allgemeinen Budgetregeln zu Produktgruppenbudgets. Aufgrund des investiven Charakters der Ein- und Auszahlungen von Festwert- bzw. GWG-Beschaffungen gilt in diesen Fällen die gegenseitige Deckungsfähigkeit allerdings nur im investiven Bereich. **Zur Deckung von Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung dürfen Festwert- und GWG-Ansätze nicht herangezogen werden.**

Innerhalb der so gebildeten Produktgruppenbudgets dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen bzw. die Einzahlungen zur Deckung der Auszahlungen. Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb einer Produktgruppe ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Abweichende Regelungen können in den speziellen Bewirtschaftungsregeln (s. Nr. 3) in den Produktgruppenplänen vorgesehen werden.

Die oben genannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 83 der GO NRW.

Diese Mehraufwendungen dürfen nicht dazu führen, dass im Finanzplan der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemindert wird. Das bedeutet, dass Einsparungen von Aufwendungen oder Mehrerträge, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Abschreibungen oder Auflösung von Sonderposten), nicht zu einer Ermächtigung für zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen führen dürfen. Zu Auswertungszwecken werden diese Kostenarten in einem eigenen Bericht gesondert ausgewiesen.

Als Ausnahme von dieser Regel ist die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den ehemaligen Sonderrücklagen in der Ergebnisrechnung ohne Nachbewilligung möglich.

3. Spezielle Budgetregeln - Bildung von Budgets

In den jeweiligen Produktgruppenplänen können - soweit erforderlich und geboten - in den Erläuterungen zu den Haushaltspositionen spezielle Bewirtschaftungsregeln differenziert für Teilergebnispläne, Teilfinanzpläne und für Sonstiges aufgenommen werden, durch die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber den Allgemeinen Budgetregeln zu Nr. 2 festgelegt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, dass

- Mehrerträge (nur) bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen,
- Mindererträge (nur) bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern,
- bestimmte Erträge bzw. Einzahlungen ausschließlich für bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden dürfen (Zweckbindung)

Die Einhaltung dieser speziellen Budgetregeln ist durch die jeweilige Organisationseinheit sicherzustellen.

4. Im Rahmen der Nachbewilligung bereitgestellte Mittel

Eine Verwendung dieser Mittel darf nur entsprechend dem in der Nachbewilligung aufgeführten Zweck erfolgen. Nicht benötigte Mittel stehen dem Budget nicht automatisch zur Verfügung.

5. Einbeziehung in die Umlage der Managementproduktpauschale

Nach Ziffer 4 Abs. 3 der Dienstanweisung zur Ermittlung und Verteilung zu verrechnender Steuerungsleistungen als Managementproduktpauschale (DA Managementproduktpauschale) erfolgt die Festlegung der erstattungsberechtigten und der in die Aufteilung der Steuerungsleistungen als dem Grunde nach erstattungspflichtigen Organisationseinheiten durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Für welche der dem Grunde nach erstattungspflichtigen Organisationseinheiten tatsächlich eine Verrechnung der Leistungen zugunsten der erstattungsberechtigten Organisationseinheiten zum Ausweis des durch die Steuerungsleistungen eingetretenen Ressourcenverbrauchs in Form einer als Interne Leistungsverrechnung zu buchenden Managementproduktpauschale erfolgt, ist nach Ziffer 4 Abs. 4 der DA im Haushaltsplan festzulegen. Es wird deshalb folgende Festlegung der in die Verrechnung der Steuerungsleistungen einzubeziehenden Organisationseinheiten, der betroffenen Sachgebiete sowie der entsprechenden Produktgruppen oder Produkte bzw. der sich ganz oder anteilig auf die maßgeblichen Produkte der betroffenen Sachgebiete verrechnenden Kostenstellen getroffen:

Organisationseinheit	Sachgebiet (Bezeichnung Produktgruppe / Produkt / Kostenstelle)	Nr. Produkt- gruppe / Produkt / Kostenstelle
Bürgeramt - 150 -	ZAB - Zentrale Ausländerbehörde	11.02.29
Ordnungsamt - 320 -	Wochenmärkte	11.02.28
Umweltamt - 360 -	Abfallüberwachung	11.11.02
Umweltamt - 360 -	Abwasserkontrolle	11.11.03.02
Umweltamt - 360 -	Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen	11.11.04
Umweltamt - 360 -	Nachsorge der städtischen Deponien	11.14.05.02.0001
Feuerwehramt - 370 -	Notfallrettung	11.02.17.01
Feuerwehramt - 370 -	Krankentransport	11.02.17.02
Feuerwehramt - 370 -	Luftrettung	11.02.18
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - 530 -	Apotheken- und Arzneimittelwesen	11.07.04.03
Jugendamt	Betreutes Wohnen, Nachgehende Hilfen	510420
Jugendamt	Kinderheim Wintersheide	11.06.02.03.0004.02
Jugendamt	Jugendwohnheim Linie 4	11.06.02.03.0004.03
Jugendamt	Mädchenwohnheim Halhof	11.06.02.03.0004.04
Jugendamt	Rolf-Wagner-Haus	11.06.02.03.0004.05
EBE Umweltbetrieb	Stadtentwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung sowie Friedhofs- und Bestattungswesen	100110 bis 100270, 100280 bis 100520, 110100 bis 110102, 110800 bis 110811, 112000 bis 130200, 130800 bis 131314